

§ 261 StPO, mangelndes Einbeziehen einer polizeilichen Statistik

BGH, Beschl. v. 20.06.2023 - 5 StR 47/23, NStZ 2023, 637

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. handelte mit Haschisch und Kokain in einer Menge von mehreren Kilogramm. Das LG Bremen verurteilte ihn wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen und Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren. Auf Revision des Angekl. hin wird das Urteil des LG im Strafausspruch mit den Feststellungen zum Wirkstoffgehalt der verfahrensgegenständlichen Betäubungsmittel aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung zurückverwiesen. Im Übrigen beruhen der Strafausspruch und der Schuldspruch ebenfalls nicht auf dem festgestellten Verfahrensfehler.

II. Entscheidungsgründe

Gem. § 261 StPO dürfe ein Strafgericht seiner Entscheidung lediglich die Erkenntnisse zugrundelegen, die es in der Hauptverhandlung nach den Regeln des Strengbeweises gewonnen hat. Die Revision hat mit der Rüge der Verletzung des § 261 StPO Erfolg, weil sich das LG beim Bestimmen des Wirkstoffgehalts der verfahrensgegenständlichen Betäubungsmittel auf eine Statistik des Landeskriminalamtes Bremen gestützt hat, welche weder gem. § 249 I oder II StPO, noch durch einen Inhaltsbericht des Vorsitzenden, oder eine Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurde. Die in dieser erfassten Mittelwerte hat das LG somit zu Unrecht zum Nachteil des Angekl. verwertet. Zwar sei es möglich, außerhalb der Hauptverhandlung erlangtes Wissen ohne förmliche Beweiserhebung als gerichts- oder allgemeinkundige Tatsachen zu verwerten, das LG wollte die Statistik vorliegend aber zum Gegenstand des Verfahrens machen. Es hat die Mittelwerte folglich gerade nicht als offenkundig erachtet.

III. Problemstandort

In dieser Entscheidung über eine Inbegriffsrüge erläutert der BGH die Bedeutung des § 261 StPO und geht auch auf die Ausnahme zu dieser Regelung in Form von gerichts- oder allgemeinkundigen Tatsachen ein. Auch das Verwerten einer polizeilichen Statistik eines Landeskriminalamtes hat den Regeln des Strengbeweisverfahrens zu entsprechen.